

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die wiederholte öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 45. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Kirchheim

Der Feststellungsbeschluss zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung wurde am 12.12.2023 gefasst. Aufgrund formeller Korrekturen wird die vom Ausschuss für Umwelt und Planung in seiner Sitzung am 29.08.2023 beschlossene Auslegung der nachstehend aufgeführten Bauleitplanung („Waldkita“) wiederholt:

#### ➤ 45. Flächennutzungsplanänderung/Ortsteil Kirchheim

Das im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Plangebiet hat eine Fläche von circa 3.600 m<sup>2</sup> und liegt zwischen dem bestehenden Eulenhecker Weg und der Talsperrenstraße. Der Geltungsbereich überplant das Flurstück Nummer 328 in der Flur 9, Gemarkung Kirchheim.

Das Ziel der Planung ist es, das bestehende Betreuungsangebot in Kindertagesstätten um die alternative Betreuungsmöglichkeit von Wald- und Naturkindergärten zu erweitern. Die Form des Kindergartens als Wald- und Naturkindergarten gibt es in Deutschland seit den 1990er Jahren und sie verfolgt ein stark naturbezogenes Konzept, bei dem die Kinder meist den ganzen Tag im Freien verbringen. Da die Lage der vorgesehenen Fläche optimale Voraussetzungen für die Nutzung als Waldkindergarten bietet, soll auf dem zuvor genannten Grundstück die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Waldkindergartens geschaffen werden. Die direkte Umgebung des Plangebietes ist Waldfläche und angrenzend landwirtschaftliche Fläche. Im Nordwesten liegt ein Wohngebiet (ehemaliges Wochenendhausgebiet), in einer Entfernung von circa 150 m Waldfläche zum geplanten Kitastandort, weshalb das Wohngebiet durch erwartende Bring- und Abholverkehre nicht beeinträchtigt ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Mensch und seine Gesundheit sowie Einwirkungen auf die Bevölkerung insgesamt
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Artenschutz
- Landschaft und Erholung
- Boden und Fläche
- Wasser und Hochwasserschutz
- Luft und Klima
- Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima
- Kultur und Sachgüter
- Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Wechselwirkungen
- Landschaftsplan oder sonstige Pläne
- Erhaltungsziel und Schutzzweck der Natura 2000-Gebieten, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten
- Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen
- Erneuerbare Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Der Planentwurf zur 45. Flächennutzungsplanänderung/Ortsteil Kirchheim liegt nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB mit dazugehöriger Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats

**vom 02.04.2024 bis einschließlich 06.05.2024**

in der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Neubau, 2. Obergeschoss, Zimmer 272, zu folgenden Zeiten aus:

**montags, mittwochs und freitags  
dienstags und donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Stadt Euskirchen unter dem Pfad <https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/bauleitplaene-im-verfahren> einzusehen. Ferner sind die Bekanntmachung und die Planunterlagen auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> oder <https://www.bauportal.nrw/> einsehbar.

Stellungnahmen können während der o. a. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Planungsabteilung der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen vorgebracht werden. Sie können auch per eMail auf der Homepage der Stadt Euskirchen über den Pfad <https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/aktuelle-buergerbeteiligungen/> oder an [bauleitplanung@euskirchen.de](mailto:bauleitplanung@euskirchen.de) übersandt werden. Auch die Übermittlung der Stellungnahmen per Telefax (02251/1458-306) ist möglich. Die vollständige Adresse ist anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 HS 2 Nr. 3 BauGB sowie § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungs- bzw. Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung gültigen Fassung.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Ihre personenbezogenen Daten sowie Ihre Stellungnahme werden gemäß Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nur im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung innerhalb des Planverfahren 45. Flächennutzungsplanänderung/OT Kirchheim gespeichert und verarbeitet. Mit der Einreichung Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ausdrücklich zu.

Grundsätzlich besteht gegenüber dem Verantwortlichen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsbestimmungen das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit (Erläuterung abrufbar unter <https://www.euskirchen.de/datenschutz>). Sofern Ihre Daten ausschließlich auf Grund einer Einverständniserklärung verarbeitet werden, kann diese vorbehaltlich anderweitiger Rechtsbestimmungen jederzeit, mit der Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.

Bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW) besteht ein Beschwerderecht. Im Sinne einer schnellstmöglichen Bearbeitung Ihres Anliegens können Sie sich

jedoch auch direkt an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Euskirchen (Frau Cordes, [acordes@euskirchen.de](mailto:acordes@euskirchen.de), 02251/14-359) wenden.

Euskirchen, den 12.03.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag



Thorsten Sigglow  
Fachbereichsleitung

